

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2.

Marienwerder, den 11. Januar

1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Rinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867. C.

Die Coupons zu den Schuldbeschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1867. C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erste wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichniß, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Brauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzurichten. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldbeschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Verwaltung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, vorüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Protokollen verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits-, oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

Ausgegeben in Marienwerder den 12. Januar 1871.

- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuss eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen erfüllen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitreffsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsrigen Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptklassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsrer Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Atteste seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung leines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consente können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn

nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsre Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Becheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niehts genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

- b. Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Cheleute in den Geburts scheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Traumung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vermundschafits-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Cheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsrigen Alten verbleiben müssen, so ist denselben Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsre Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen,

von vorn herein uns zu unsfern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigebracht seien. Jedemfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsfern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärzliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

"Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwind-
sucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

"dass ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegenthell von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

"dass sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensd'armerie-Offizieren zugelassen.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbierten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundärzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann aussstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung dasselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angekündigt, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder

verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungshaupt- oder Institutekasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Geseze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind ungstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die übermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlussfazit der Receptions-Documete stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittieren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Aufstalt.

3) Bekanntmachung.

Posttransporte über den großen Welt.

In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Überführung der Posten über den großen Welt seit heute mittelst der Eis-Postboote statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, sowie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht 60 Pfund, und deren Umfang $2\frac{1}{2}$ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. Dezember 1870.

General-Postamt.

Stephan.

4) Bekanntmachung.

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. December angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militärbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pf., Frankirung zwangsläufig per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.)

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Absenders noch die Angabe des Bestimmungs-ortes enthalten.

Berlin, den 28. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

5) Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimat durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppenheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist:

"Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N."

Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks

oder wegen Adressierung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, aus Reclamation der Absender die Sendungen portofrei zu verabfolgen, bzw. das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Portos erfolgt auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflichtig abgesandt worden sind.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

6) Bekanntmachung.

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militär- und Civilbeamten vom

5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militär- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. Dezember 1870 — hergestellt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

Bekanntmachungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Vereinigung der Etablissements Jankower Kämpe, Preußischer- und Garsker Anwuchs, Eichbusch und Balzieboe mit dem Gemeindbezirk der Dorfschaft Gursle, Kreises Thorn, genehmigt worden.

Marienwerder, den 31. Dezember 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Einsassen Ornas zu Porthschweiten ist die Noxkrankheit ausgebrochen.

Die Noxkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers von Kucharski zu Bahrendorf, Kreises Culm, ist besiegt.

Marienwerder, den 30. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Rastenburg mit dem Wohnsitz in Rastenburg ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizierte Bewerber werden aufgesordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königsberg, den 3. Januar 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Unter Hinweis auf den Schlussatz des § 3 Neallasten, werden die Getreide-Martini-Marktpreise des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ab- pro 1870 für die Normal-Marktorte wie folgt: Lösung der den geistlichen Instituten rc. zustehenden

Lau- fende Nr.	Namens des Marktortes	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		pro Scheffel	rl. sg. pf.													
1	Elbing	2	22	6	1	17	6	1	10	6	—	26	6	2	1	—
2	Dt. Eylau	2	18	3	1	18	4	1	8	—	—	25	3	1	21	—
3	Flatow	—	—	—	1	26	3	1	13	4	—	27	9	1	26	10
4	Märk. Friedland	3	—	—	2	—	—	1	20	—	1	2	6	2	2	6
5	Graudenz	2	21	1	1	22	6	1	7	8	1	—	1	1	25	—
6	Gonitz	—	—	—	1	25	6	1	9	—	—	27	4	1	24	2
7	Dt. Crone	—	—	—	1	29	11	1	15	—	1	—	3	1	29	—
8	Culm	2	23	3	1	23	5	1	11	—	1	5	4	1	24	5
9	Marienburg	2	25	—	1	27	2	1	10	—	—	28	4	1	29	2
10	Marienwerder	2	21	5	1	27	7	1	9	10	1	—	2	1	29	—
11	Mewe	2	24	1	1	29	1	1	19	4	—	27	4	1	29	7
12	Thorn	3	—	—	1	28	11	1	16	8	1	7	5	2	5	7

und mit Bezug auf § 19 und folgende des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Neallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse, die vier und zwanzigjährigen Getreide Durchschnitts Martini Marktpreise für 1847 bis incl. 1870 für die Normal-Marktorte wie folgt:

Lau- fende Nr.	Namens des Marktortes	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		pro Scheffel	rl. sg. pf.													
1	Elbing	2	16	11	1	22	2	1	12	10	—	26	—	2	—	10
2	Dt. Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Flatow	—	—	—	1	21	6	1	9	11	—	27	3	1	27	—
4	Märk. Friedland	—	—	—	1	25	7	1	23	10	1	2	8	—	—	—
5	Graudenz	2	19	4	1	21	4	—	—	—	—	28	9	1	25	5
6	Gonitz	—	—	—	1	19	10	1	9	2	—	24	5	—	—	—
7	Dt. Crone	—	—	—	1	24	6	1	13	8	1	—	10	1	29	—
8	Culm	2	22	4	1	23	1	1	11	10	—	—	—	—	—	—
9	Marienburg	2	15	6	1	21	3	1	10	8	—	28	3	1	27	7
10	Marienwerder	2	15	7	1	21	5	1	10	8	—	27	1	1	25	8
11	Mewe	2	18	2	1	22	4	1	13	11	—	27	1	1	25	9
12	Thorn	2	20	5	1	22	5	1	14	8	1	—	5	1	27	5

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3. Januar 1871.

Königl. Regierung. Landwirthschaftl. Abtheilung.

11) Die Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 hinsichtlich der Güter-Beförderung (Abtheilung B.) finden im Ostdeutsch-Russischen, Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Rheinischen Verbandverkehre fortan auch für die Russischen Verbandbahnen mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 16 alinca 2 loco citato vorgesehene Berechtigung der Eisenbahn zur Weiterbeförderung der Güter durch Speditions- rc. Vermittelung sich auch auf diejenigen Güter erstreckt, welche über

Witebst hinaus nach einer nicht zum Verbande gehörigen Eisenbahnstation adresirt sind.

Bromberg, den 21. Dezember 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Am 16. Januar d. J. wird der Betrieb auf den Eisenbahnstrecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt und Insterburg-Gerdauen nach folgendem Fahrplan provisorisch eröffnet.

A. Schneidemühl-Flatow.

Richtung Schneidemühl-Flatow.

Gemischter Zug 5.

Schneidemühl Abfahrt 7 Uhr 30 Min. Morgens, Flatow Ankunft 8 Uhr 51 Min. Morgens.

Richtung Flatow-Schneidemühl.

Gemischter Zug 4.

Flatow Abfahrt 9 Uhr 59 Min. Vormittags,
Schneidemühl Ankunft 11 Uhr 15 Min. Vormittags.

B. Dirschau-Pr. Stargardt.

Richtung Dirschau-Pr. Stargardt.

Gemischter Zug 18.

Dirschau Abfahrt 8 Uhr 36 Min. Morgens,
Pr. Stargardt Ankunft 9 Uhr 42 Min. Morgens.

Richtung Pr. Stargardt-Dirschau.

Gemischter Zug 5.

Pr. Stargardt Abfahrt 12 Uhr 22 Min. Nachmittags,
Dirschau Ankunft 1 Uhr 21 Min. Nachmittags.

C. Insterburg-Gerdauen.

Richtung Insterburg-Gerdauen.

Gemischter Zug 2.

Insterburg Abfahrt 3 Uhr 25 Min. Nachmittags,
Gerdauen Ankunft 5 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Richtung Gerdauen-Insterburg.

Gemischter Zug 5.

Gerdauen Abfahrt 6 Uhr 39 Min. Abends,
Insterburg Ankunft 8 Uhr 30 Min. Abends.

Sämtliche Züge befördern Personen in allen
vier Wagenklassen. Auf den Stationen sind besondere
Fahrpläne ausgehängt.

Bromberg, den 2. Januar 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

13) Der Maurermeister Sieber ist vom 19.
Januar 1871 ab auf ferner 6 Jahre zum unbesoldeten
Magistratsmitgliede der Stadt Dt. Crone wiedergewählt
und als solcher bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Foerster ist zum Kreis-
richter bei dem Kreisgericht in Flatow mit der Funktion
bei der Gerichtscommission in Zempelburg ernannt
worden.

Der Referendarius Albrecht zu Toniz ist zum
Gerichts-Assessor ernannt worden.

Dem Referendarius Grall zu Löbau ist Behuiss
Uebertritts in das Departement des Ospreußischen
Tribunals die nachgeholte Entlassung ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Lüderitz in Löbau
ist zum Kreisgerichts-Sekretair in Tuchel ernannt
worden.

Der Vize und Exekutor Schwarz in Dt. Crone
ist verstorben.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt
worden:

der Lehrer Sobiecki zu Bobrowo für das Kirch-
spiel Bobrowo, Kreises Strasburg;

der Gastwirth Carl Kasiski zu Baldenburg für
den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Baldenburg.

Es sind angestellt worden:

1. der invalide Sergeant Lau als Grenzausseher in
Maciejewo und

2. der invalide Gefreite Weiß als Grenzausseher in
Mehlsack.

Es sind versetzt worden:

1. der Grenzausseher Krause zu Mliniec in gleicher
Diensteigenschaft nach Leibitsch und
2. der Grenzausseher Borschke zu Mehlsack in gleicher
Diensteigenschaft nach Thorn.

Es ist befördert worden:

Der Hauptamtsdienner Niek zu Elbing zum Grenz-
ausseher in Mliniec.

Die Post-Expedienten-Anwärter Albrecht in
Warkubien, Freymark in Dt. Eylau, Hesse in
Terespol und Neckris in Culm sind als Post-
Expedienten bestätigt.

Der Post-Expedient Ick aus Dt. Eylau und der
Post-Expeditionsgehilfe Hoffmann aus Al. Czeste
sind im Kriege gefallen.

Personalveränderungen im Bezirk
des Königlichen Oberbergamts zu Breslau
während des 2. Halbjahres 1870.

Versezt: der Bauinspector Schwarz von Gleiwitz
nach Schönebeck und an seine Stelle der Bau-
Inspektor Flügel von Schönebeck nach Gleiwitz.

Ernannt: der Hütten-Chef Zander zu Malapane

zum etatsmäßigen Maschinenvorsteher.

Ausgeschieden: der Bergassessor Neimke behuiss
Uebertritts in den Privatdienst.

Gestorben: der Bergleute Tabor an der in der
Schlacht bei Wörth erhaltenen Wunde.

Erledigte Schulstellen.

14) Die Schullehrer- und Organistenstelle in
Osche, Kreis Schwek, wird zum 1. April 1871 erle-
digkt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um
dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung
ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis-Schulinspектор
und Superintendenten Herrn Kowall in Schwek zu
melden. Die Fähigung eine Orgel zu bedienen ist
 erforderlich.

Die zweite Schullehrerstelle zu Kasanitz ist seit
dem 1. Januar 1871 erledigt. Lehrer katholischer
Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen,
haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem
Königl. Kreis-Schulinspектор Herrn Dekan Koziński
zu Grabau zu melden.

In den Monaten October, November und Dezem-
ber 1870 sind die in nachstehender Nachweisung ge-
nannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils
endgültig bestätigt worden:

No.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Gollnitz	Kl. Zappeln	den 1. October 1870 auf Probe	evangelisch.
2	Kremin	Rosenau	den 6. October 1870 endgültig	dto.
3	Heidrich	Kauernick	den 6. October 1870 endgültig	katholisch.
4	Szydzik	Nikolaiken	den 7. October 1870 endgültig	dto.
5	Wroblewski	Neuhoff	den 7. October 1870 endgültig	dto.
6	Stark	Krojanke	den 11. October 1870 auf Probe	evangelisch.
7	Gorski	Lautenburg	den 4. October 1870 endgültig	katholisch.
8	Dukynski	Schweß	den 15. October 1870 auf Probe	dto.
9	Krause	Christburg	den 11. October 1870 auf Probe	evangelisch.
10	Glashagen	Kl. Konitz	den 7. October 1870 endgültig	dto.
11	Dichhoff	Schönsee	den 10. October 1870 auf Probe	dto.
12	Niestroj	Gostoczyn	den 11. October 1870 endgültig	katholisch.
13	Nehbronn	Krummfließ	den 17. October 1870 auf Probe	dto.
14	Albrecht	Neudorf	den 21. October 1870 auf Probe	evangelisch.
15	Wiktorowski	Gr. Wallitz	den 22. October 1870 auf Probe	katholisch.
16	Kwint	Lichtfelde	den 29. October 1870 auf Probe	dto.
17	Wegner	Pezin	den 22. October 1870 auf Probe	evangelisch.
18	Mackiewicz	Conradswalde	den 29. October 1870 auf Probe	katholisch.
19	Knopf	Graudenz	den 29. October 1870 auf Probe	evangelisch.
20	Behrendt	Marienau	den 29. October 1870 auf Probe	katholisch.
21	Salbach	Hochzeihen	den 3. Novbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
22	Nesz	Lichtfelde	den 29. Octbr. 1870 auf Probe	dto.
23	Neumann	Strasburg	den 9. Novbr. 1870 auf Probe	dto.
24	Kallies	Gr. Blauth	den 9. Novbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
25	Volkmann	Schlochau	den 27. Novbr. 1870 auf Probe	dto.
26	Kühnemann	Stegers	den 28. Novbr. 1870 endgültig	dto.
27	Gaz	Kramsk	den 28. Novbr. 1870 endgültig	katholisch.
28	Strick	Poln. Lopatken	den 28. Novbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
29	Pomierski	Neuenburg	den 30. Novbr. 1870 auf Probe	katolisch.
30	Dahlke	Woltersdorf	den 5. Dezbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
31	Gerz	Neumark	den 2. Dezbr. 1870 endgültig	dto.
32	Wulff	Oschen	den 2. Dezbr. 1870 endgültig	dto.
33	Kurlandt	Lisewo	den 4. Dezbr. 1870 auf Probe	katolisch.
34	Dzga	Adl. Lonken	den 6. Dezbr. 1870 auf Probe	dto.
35	Weyrich	Zielkau	den 6. Dezbr. 1870 endgültig	dto.
36	Roggash	Graudenz	den 10. Dezbr. 1870 endgültig	dto.
37	Mazurowski	Zempelburg	den 14. Dezbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
38	Kopal	Grünfelde	den 17. Dezbr. 1870 endgültig	katholisch.
39	Christ	Marienwerder	den 17. Dezbr. 1870 auf Probe	dto.
40	Buth	Niederzehren	den 20. Dezbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
41	Domnik	Marienwerder	den 23. Dezbr. 1870 auf Probe	dto.
42	Busch	Stephanendorf	den 23. Dezbr. 1870 auf Probe	dts.
43	Semic	Lesnian	den 30. Dezbr. 1870 auf Probe	katholisch.
			den 31. Dezbr. 1870 endgültig	dto.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nro. 2.)

